

STADT UND SIEDLUNG

BEBAUUNGSPLAN, VERKEHRSWESEN U. VERSORGUNGS-ANLAGEN

SCHRIFTLEITUNG: REG.-BAUMEISTER a. D. FRITZ EISELEN

Alle Rechte vorbehalten. — Für nicht verlangte Beiträge keine Gewähr.

Geplantes Universitätsviertel in Oslo.

Architekt: Prof. Sverre Pedersen.



Im Vororte Blindern bei Oslo beabsichtigt die norwegische Regierung neue Universitätsbauten zu errichten, die nach amerikanischem Vorbilde eine einheitliche städtebauliche Gruppe bilden und in ihrer Umgebung auch Raum für Wohnungen der Professoren, Beamten und Studierenden sowie für Sport- und

Grünanlagen in angemessenem Umfang bieten soll.

Nach einem vorausgegangenem Wettbewerb um einen Bebauungsplan für die Erweiterung des Vorortes, in dem Arch. Prof. Sverre Pedersen von der Technischen Hochschule zu Drontheim (ehemaliger Zögling der Berliner Technischen Hochschule) den 1. Preis davontrug, wurde dieser mit der Ausarbeitung des Gesamtplanes betraut. Pedersen hat seinen Entwurf in einer besonderen, 1925 erschienenen, Denkschrift veröffentlicht, aus der wir die hier beigegebenen Abb. 1 und 2, sowie Abb. 3, S. 74, entnehmen.

Die Gruppe der eigentlichen Universitätsbauten ist für die mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät bestimmt und soll folgende 9 Institute enthalten: für Mathematik und Mechanik, für Physik, Ozeanographie und phys. Geographie, für Chemie, für Mineralogie, für Geologie und Paläontologie, Botanik, Zoologie und Physiologie, Meteorologie und schließlich für Pharmazie. Dazu gehören Räume für die Verwaltung.

Diese Universitätsbauten sollen nach dem Entwurf in den Stadtplan so eingeordnet werden, daß sie zwar günstig zum Verkehr liegen, daß sie aber ein abgesondertes ruhiges Viertel bilden, um das der Verkehr herumgeführt wird, so daß hier ein vornehmes Forum der Wissenschaft entsteht.

Wie Abb. 1, unten, zeigt, bildet das Universitätsviertel den Abschluß einer mächtigen Achse, an deren erhöht liegendem Ende sie sich in streng symmetrischer Anordnung aufbauen soll, während das entgegengesetzte Ende der Achse in einer großen Parkanlage ihren Abschluß findet. Die Universitätsbauten liegen auf einer solchen Erhöhung, daß sie von weither sicht-

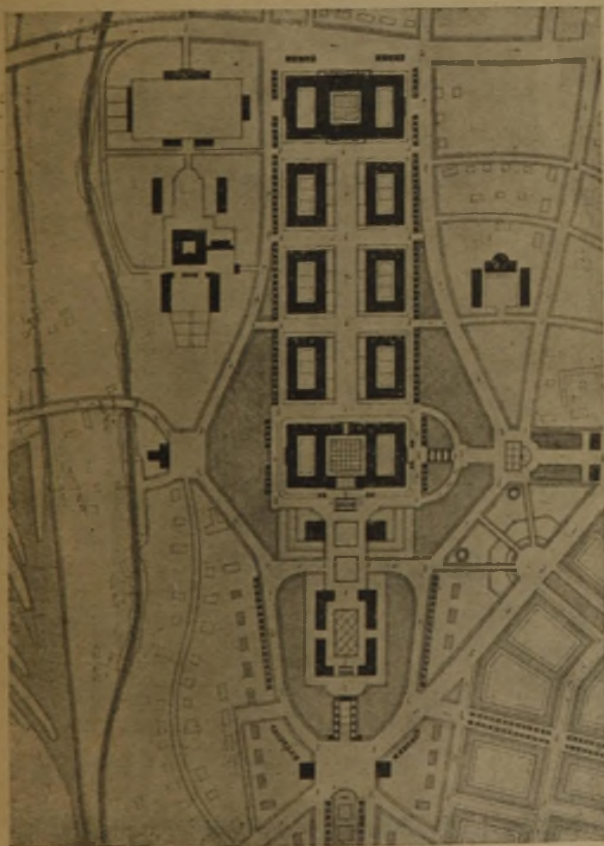


Abb. 1 (rechts). Gesamtplan der zu errichtenden Universitätsbauten. (1 : 25 000.)

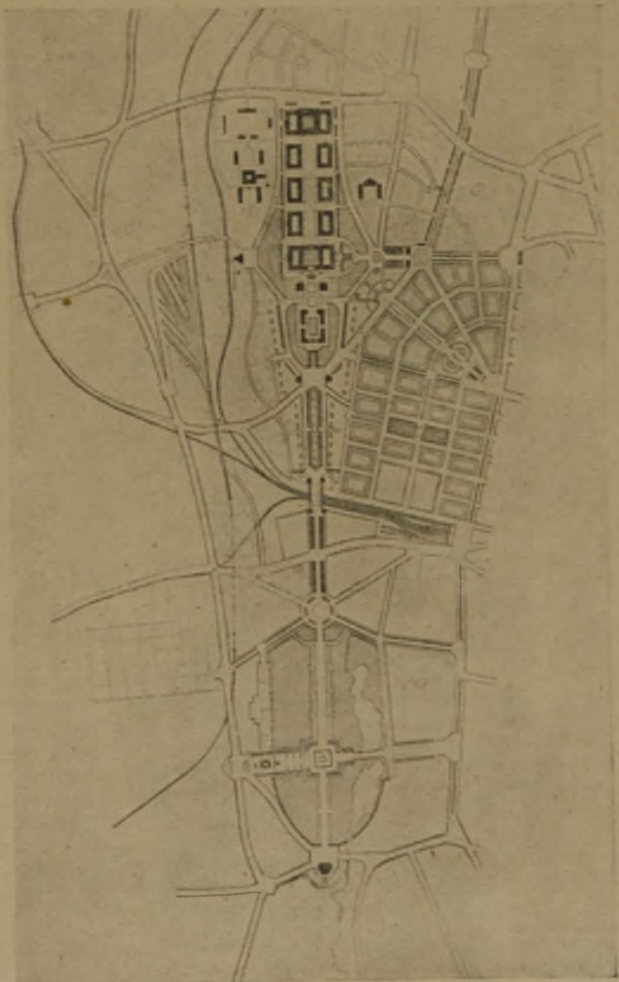


Abb. 2 (hierüber). Vergrößerter Planausschnitt. (1 : 10 000.)

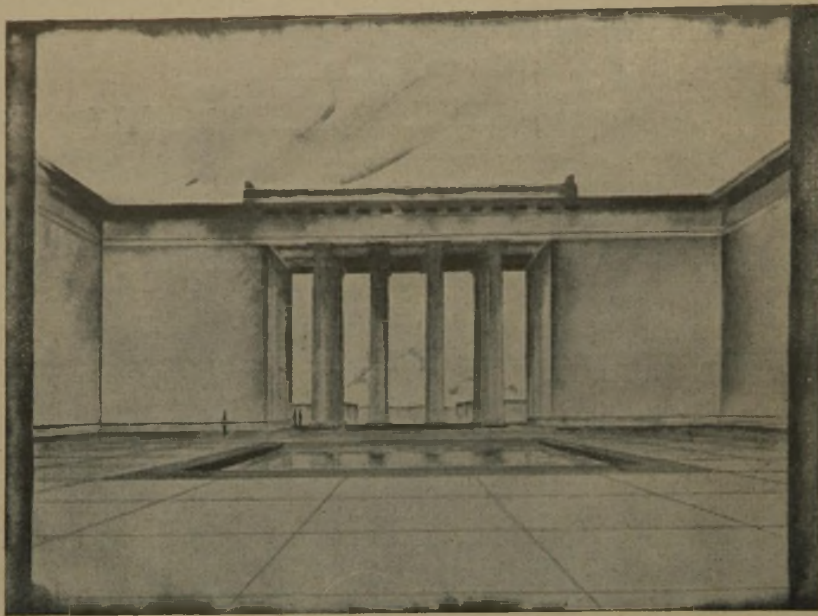


Abb. 3. Torbau zwischen dem chemischen und physikal. Institut als Abschluß des großen Innenplatzes im Universitätsgebiet.

bar sein werden. Der eigentliche Universitätskomplex zeigt dann aber keine Höhenunterschiede mehr. Zu ihm steigen im Zuge der Achse monumentale Treppenanlagen empor. Die ganze Anlage gruppiert sich um einen mächtigen Innenplatz, der in der Richtung der Achse 350 m Länge bei 50 m Breite hat. Als Vergleich

möge die Abb. 3, den erwähnten Torbau darstellend, eine Vorstellung geben.

Es handelt sich hiernach um eine groß gedachte vorbildliche Anlage, zu deren Durchführung man sowohl die norwegische Hauptstadt als den Architekten nur beglückwünschen kann. — J. St.

Städtebauliche Fragen der Stadt Karlsruhe i. B.

Die Durchführung der Amalienstraße.



in für die Verkehrsentwicklung in Karlsruhe wichtiges Problem, das zur Zeit die Stadtverwaltung beschäftigt, aber noch mancherlei Bedenken begegnet, ist die Fortführung der jetzt an der Herrenstraße endenden Amalienstraße durch den Palaisgarten und den Nymphengarten hindurch, um sie am Südende der Lammstraße mit der Kriegsstraße zu verbinden.

Wie unser Plan, Abb. 2, S. 77, zeigt, würde dadurch und durch die Fortsetzung in der nur wenig zu korrigierenden Kapellenstraße, zwischen Mühlburger-, Ettlinger, und Durchlacher Tor eine neue Verbindung geschaffen werden können, die geeignet ist, den Durchgangsverkehr, namentlich den Automobilverkehr, aufzunehmen und die Hauptgeschäftstraße Karlsruhe's die Kaiser Straße, von diesem, jetzt schon sehr störend empfundenen Verkehr zu entlasten. Zugleich würde die Erschließung der Bauviertel am Ettlinger Tor dadurch wesentlich gefördert.

Der Stadtrat hat über diese Frage eine kleine, gut ausgestattete Denkschrift im Herbst v. J. erscheinen lassen, der wir die nachstehenden Ausführungen und die beiden Pläne entnehmen*).

Ein Blick auf den alten Stadtplan von 1822, den wir in Abb. 1, S. 76, wiedergeben, zeigt, daß die großen Diagonal-Straßenzüge, die den Westen mit dem Osten verbinden könnten, bisher nur unvollkommen durchgeführt sind. Die Erbprinzenstraße findet zwar in der Markgrafenstraße entsprechende Fortsetzung, diese verliert sich aber in dem Gewirr des „Dörfles“. Das gleiche ist mit der vom Durlacher Tor kommenden südlich der Markgrafenstraße gelegenen Durlacher Torstraße der Fall, also auch dieser Straßenzug ist nicht ganz durchgeführt. Die 1809 eröffnete Amalienstraße, die die Hauptstraße der von Friedrich Weinbrenner geplanten Mühlburger Vorstadt bilden sollte, wurde durch „hohen Finanzbeschluß“ von 1807 mit ihrem Endpunkt an der Herrenstraße festgelegt. Hier unterbricht der Garten der Markgräfin Friedrich die Entwicklung. So sind die Aufgaben, die diesen Diagonalstraßen ursprünglich sicherlich zugeordnet waren, nicht verwirklicht worden.

Sie durchzuführen, erscheint aber als ein Bedürfnis der neuen Zeit, denn der örtliche Verkehr in der Hauptgeschäftstraße, der Kaiserstraße, wird heute schon in be-

denklicher Weise durch den auf ihr, als der kürzesten Ost-west-Verbindung, durchgehenden Fuhrwerksverkehr behindert. Die Durchführung der Amalienstraße bis zum Ettlinger Tor erscheint daher, da der zunehmende Kraftwagenverkehr die ungünstigen Verhältnisse noch weiter verschärfen wird, notwendig. Durch die Kriegsstraße und die zu regulierende Kapellenstraße ist dann ein neuer Straßenzug von Ost nach West gewonnen, dem vor allem der durchgehende Autoverkehr, trotz der größeren Länge, unbedingt zugewiesen werden kann.

Diese neue Verbindung ist aber auch eine Vorbedingung für die volle Auswirkung der Billing'schen Pläne hinsichtlich des Ettlinger Torviertels, das seit dem schweren Eingriff, den die seinerzeitige Verlegung des Bahnhofes weit nach Süden hin bedeutete, sich noch nicht recht hat entwickeln können und als eine Wunde am Stadtorganismus empfunden wird. Eine Erschließung nach baukünstlerischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten, wie sie Billing hier plant — wir kommen auf die Ettlinger-Tor-Frage später in einem zweiten Aufsatz zurück — kann zur voll befriedigenden Lösung aber nur im Zusammenhang mit der Durchführung der Amalienstraße kommen.

Die Gegner dieses großzügigen Planes führen dagegen den Verlust gewisser ideeller Werte an, die durch die Durchschneidung des Gartens des ehem. großherzoglichen Palais und des Nymphengartens entstehen können.

Wo lebenswichtige Fragen auf dem Spiele stehen, würde man sich auch mit solchen Verlusten abfinden müssen, die Denkschrift läßt aber durch Bild und Plan die hieraus entstehenden Verluste auf ein Mindestmaß verkleinert erscheinen, das unter allen Umständen tragbar sein dürfte. Das Erbprinzenschloßchen, dieses reizvolle Werk Weinbrenners, wird nicht durch den Straßendurchbruch gefährdet, vielmehr wird der Straßenzug in leichter Krümmung zwischen Erbprinzenpalais und Nymphengruppe hindurchgeführt, und sogar der schöne alte Baumbestand bleibt unberührt. Das Schloßchen rückt nun allerdings näher an die Straße, so daß die es umgebenden Gartenanlagen zweckmäßig in architektonischem Sinne umzugestalten wären. Das Schloßchen erhält dadurch aber zugleich eine stärkere Bedeutung und wird von weiter her sichtbar. Die Erschließung der ganzen, verhältnismäßig großen, nahe dem Stadtmittelpunkt gelegenen Parkanlage ist auch nur als ein Vorteil zu buchen.

Der Gedanke, der jedenfalls für die Verkehrsentwick-

*) Hermann Schneider, Bürgermeister. Die Amalienstraße in Karlsruhe. Druck und Verlag C. F. Müller, Karlsruhe i. B.

lung Karlsruhes und für die Erschließung des Stadtviertels am Ettlinger Tor lebenswichtig ist, setzt die Abtretung der entsprechenden Geländeflächen seitens des Landesfiskus voraus, die aber kaum versagt werden dürfte.

Außerdem sind einige private Flächen zu erwerben. Die Kosten der Straßenherstellung selbst sind nur verschwindend niedrig im Verhältnis zu dem mit ihrer Anlage zu erzielenden Vorteil. — Fr. E. —

Die neue Bauordnung für die Stadt Berlin.

Von Magistratsbaurat Grobler, Berlin-Halensee. (Fortsetzung statt Schluß aus Nr. 9.)



u den Fragen, die in der neuen Bauordnung anders geregelt werden als bisher und die auf die Erscheinung des Straßenbildes von Bedeutung sind, gehört auch die wichtige Frage des Vortretens von Bauteilen, die nachstehend auch besprochen werden soll.

Wer in den Straßen Berlins mit offenen Augen wandert, kann an den Fronten der Gebäude die Wirkungen der Bestimmungen leicht erkennen, die einzelne Bauordnungen in bezug auf das Vortreten der Bauteile in den Luftraum der Straße erlassen haben. Man könnte leicht in Versuchung kommen, die Paragraphen über das Vortreten von Bauteilen für die wichtigsten in bezug auf das Straßenbild mancher Stadtgegenden zu halten. Sicherlich hat kein Paragraph der alten Bauordnung so uniformierend auf die Hausfronten gewirkt wie dieser. Es war gestattet, daß ein Drittel der Frontlänge von den 1,30 m tiefen Erkern eingenommen werden durfte, ein Drittel der Frontlänge von den ebenso tiefen Balkonen, und nur das letzte Drittel war für den eigentlichen Fassadengrund freigelassen. Da, wie bereits erwähnt, der Bauherr fast immer die restlose Ausnutzung aller Vergünstigungen verlangte, so ergab diese Bestimmung stets ohne weiteres Kopferbrechen das Schema der Fassadengliederung. Wir sehen daher in Berlin ganze Straßenzüge mit gleichmäßig vortretenden Erkern und ebensovielen Balkonen nebeneinanderstehen, und nur die untergeordneten Glieder der Front, die etwaigen Pilaster und Säulen, die obligaten Türme und Giebel verraten einiges individuelles Leben.

Die Bearbeiter der neuen Bauordnung waren sich von vornherein klar, daß in Zukunft solche Uniformierung vermieden werden mußte. Unter den vielen möglichen Vorschlägen wurde schließlich als das Richtige anerkannt, daß alle Vorbauten eines Gebäudes zusammen höchstens ein Viertel der Frontlänge ausmachen dürften. Die größte zulässige Tiefe der Vorbauten beträgt jetzt nur noch 1 m, und stuft sich von 0,60 m bei 12 m Straßenbreite, bis zu 1 m bei 16 m Straßenbreite ab. Von der Oberkante des Bürgersteiges müssen die Vorbauten mindestens 3 m entfernt bleiben. Es ist klar, daß auch diese Bestimmungen den Keim zu einer Uniformierung der Fassade in sich tragen, aber immerhin steht zu hoffen, daß durch den teilweisen Abzug der Erker- und Balkonfläche von der bebauten Fläche dem Bauherrn der Anreiz genommen wird, von dem Architekten die Ausnutzung der Erkerbestimmung bis auf den letzten Quadratzentimeter zu verlangen, denn allein die abzuglose Ausnutzung des Luftraums der Straße für Erker und Balkone hat den Bauherrn zu diesem Druck auf den Architekten veranlaßt.

In Vorgärten dürfen Vorbauten bis 0,80 m Vorsprung von Grund auf aufgeführt werden. Freitreppen dürfen sogar 3 m in den Vorgarten einspringen, sofern noch ein freier Raum von 2,50 m verbleibt.

Fenster und Türen, die nach außen aufschlagen, dürfen nicht in den Luftraum der Bürgersteige hineinschlagen. So reizvoll oft solche in die Front gesetzten Fenster in der Fassade wirken mögen, so haben sie doch den großen Nachteil, daß sich ihre Außenflächen von innen nicht putzen lassen. Um daher von vornherein Unglücksfälle zu vermeiden, verbot man kurzerhand mit dieser Bestimmung derartige Fensteranordnungen. Bei der seltenen Anordnung dieser Fenster ist ihr Verlust kaum zu beklagen.

Besonders erwähnenswert sind die Vorschriften über die Gruppen- und Reihenhäuser. Zwei und mehr Gebäude, die zwanglos aneinandergereiht werden, bilden eine Gruppe. Unter dem zwanglosen Aneinanderbau ist eine Gruppierung zu verstehen, die bei Vermeidung eines sichtbaren Brandgiebels dem Architekten in dem Relief der Fronten völlig freie Hand läßt. Selbstverständlich ist der Gruppenhausbau auf die offene Bauweise beschränkt, da die Bauklassen IIa bis Va die geschlossene Bauweise haben. Die Anzahl der zu einer Gruppe vereinigten Häuser ist beliebig, sofern in der Bauklasse II nicht mehr als drei Zehntel des Grundstücks bebaut werden. Wird die Gruppe abgebrochen, so muß an dieser Seite ein Bauwuch eingehalten werden. Bei großen Baublöcken (rd. 120 · 120 m) kann diese Bestimmung sehr wohl zu einer vollständig geschlossenen Bauweise führen.

Es mag auf den ersten Blick etwas eigenartig erscheinen, daß man den Gruppen die Vergünstigung gibt, in der Bauklasse II anstatt zwei Zehntel drei Zehntel des Grundstücks zu bebauen. Aber um den Anreiz zu guten Gruppenbildungen zu geben, mußte man notgedrungen zu einer Vergünstigung seine Zuflucht nehmen, da erfahrungsgemäß der Erbauer eines Einfamilienhauses, und um solche wird es sich in der Bauklasse II vornehmlich handeln, sich nicht gern mit seinen Nachbarn vereinigt, sondern lieber sein Haus ganz isoliert stellt. Dazu kommt noch, daß der Dezernent der Bauberatung stets versucht wird, aus der Gruppe auch eine architektonische Einheit zu machen, also den vereinigten Häusern ein und dieselbe Architektur aufzuzwingen. Bei der Hartnäckigkeit, mit der die Bauherren die Eigenart ihrer Häuser betont wissen möchten, wird man gute, architektonisch einheitlich gestaltete Gruppen daher nur mit einer Vergünstigung erzielen können. Zu einer sehr langgestreckten Gruppe wird es jedoch nur in dem seltenen Falle kommen, daß sich eine große Zahl von Baugrundstücken in einer Hand befindet.

Innerhalb der Bauklasse I wurden Gruppenbauten nicht bevorzugt, da diese Bauklasse als Außengebiet bei dem gänzlichen Fehlen jeder Kanalisation sich für Vergünstigungen in bezug auf die Bebaubarkeit nicht eignet.

Eine noch festere Zusammenfassung als durch die Gruppenhausbebauung wird durch die Reihenhausbauung erzielt, d. i. der Zusammenbau mehrerer Gebäude, die mit der Vorderansicht in einer Flucht liegen und deren Bautiefe einheitlich geregelt ist, die also festgesetzte Vorder- und Rückfronten haben. Die Tiefe der Gebäude darf höchstens 14 m einschließlich etwa vortretender Seiten- und Mittelflügel betragen. Selbständige Hintergebäude sind, abgesehen von Nebenanlagen, verboten. Dieser Reihenhausbau kann sowohl in der offenen als auch in der geschlossenen Bauweise festgesetzt werden. In der Bauklasse II dürfen dabei drei Zehntel des Grundstücks bebaut und drei Geschosse errichtet werden. Der Reihenhausbau kann nur durch Polizeiverordnung festgesetzt werden.

Die Bestimmung, daß in der Bauklasse II drei Zehntel und drei Geschosse errichtet werden dürfen, wird manchen Grundstücksbesitzer im Laufe der Zeit dazu bringen, diese Bauweise für sein Grundstück zu beantragen. Ob die Behörden dem Antrage folgen werden, wird von mancherlei Umständen, z. B. Rücksichten des Städtebaues, des Verkehrs usw. abhängen. In den höheren Bauklassen wird der Bauherr kaum noch ein Interesse am Reihenhausbau haben, und auch für die Behörden werden die meisten Gründe, die dafür sprechen, fortfallen, da ja die Bauklasse IIa bis Va sowieso geschlossen sind und der Zwang der einheitlichen Straßenflucht durch das Fluchtliniengesetz ohne weiteres erreicht werden kann. Nur bei außergewöhnlich tiefen Baublöcken, bei denen man eine Bebauung der Höfe vermeiden will, würde sich die Reihenhausbauung für die Behörde empfehlen. —

Wohngebiete, geschützte Gebiete,
Industriegebiete und Geschäftsviertel.
(Vgl. Plan Abb. 13, Nr. 9, S. 69.)

Nach dem Wohnungsgesetz haben die Gemeinden das Recht, gewisse Gebiete nur für Wohnungen, andere nur für Betriebe bereitzustellen. Außerdem können Gebiete ausgewiesen werden, in denen das Publikum gegen Störungen und Belästigungen geschützt ist. Im Wohngebiet dürfen daher nur solche Geschäfte und Werkstätten kleineren Umfanges errichtet werden, die den notwendigen Bedürfnissen der Bevölkerung in dem Gebiet entsprechen. Es leuchtet ein, daß diese Bestimmung dazu führen muß, den Wohngebieten keine allzu große Ausdehnung zu geben, damit die Bewohner den Mangel an größeren Geschäften und Werkstätten, die über den notwendigen Bedarf hinausgehen, nicht als Last empfinden. Für größere Geschäfte, auch wenn sie etwa den notwendigen Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen, ist im Wohngebiet kein Raum. In Erwägung all dieser Erschwernisse, unter denen das Wohngebiet trotz seiner großen Vorzüge leidet, hat der Magistrat im allgemeinen nur kleinere Flächen als Wohngebiete ausgewiesen. Das einzige größere Wohngebiet befindet sich entlang des Grunewaldes und zieht sich von Halensee bis Wannsee hin.

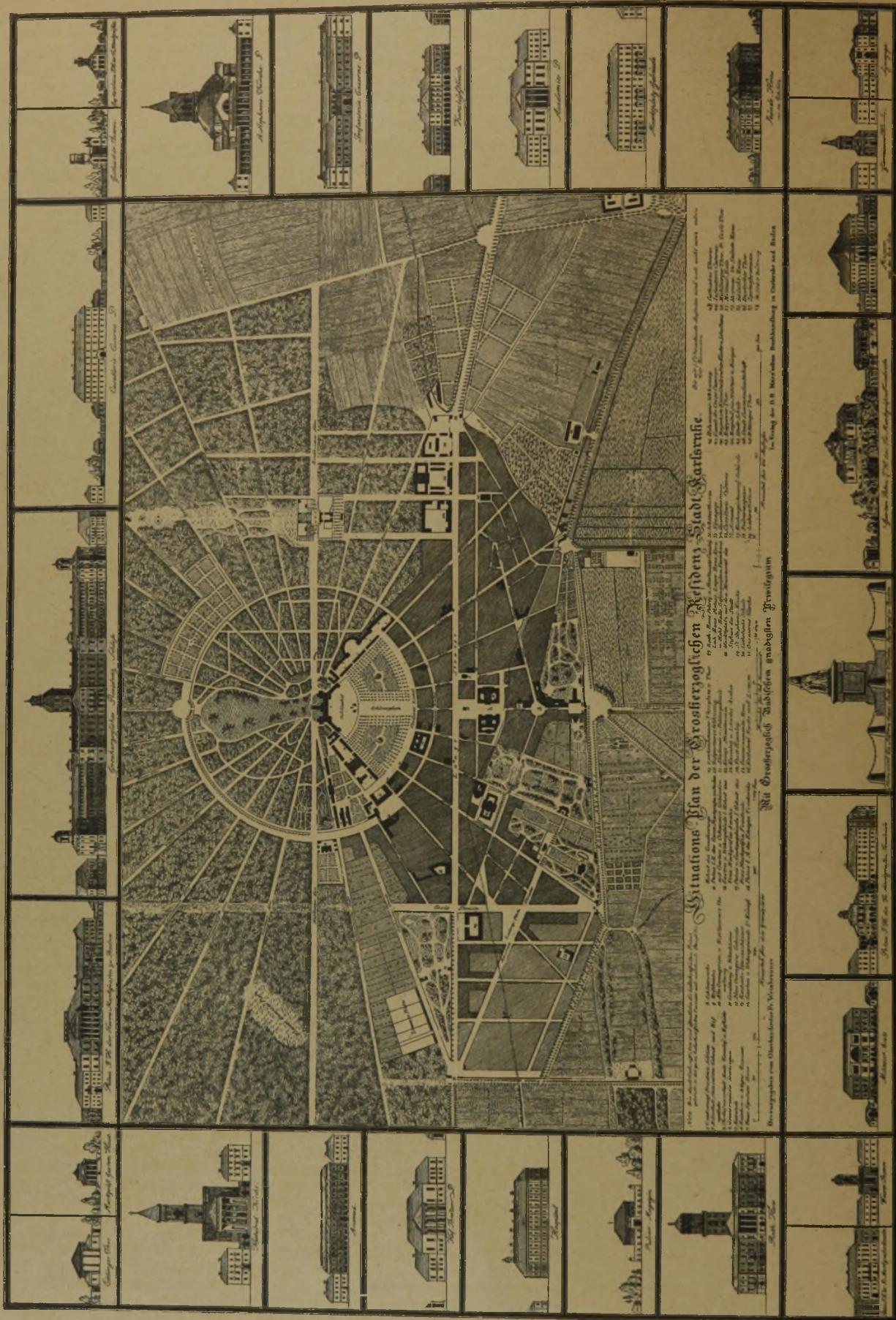


Abb. 1. Stadtplan von Karlsruhe aus dem Jahre 1822. (Aus der Denkschrift der Stadtgemeinde. Die Amalienstraße in Karlsruhe. Druck u. Verlag C. F. Müller, Karlsruhe i. B.)

Dieses Gebiet hatte sich als Wohngegend der wohlhabenden Bevölkerung gebildet und war von jeher gegen Betriebe geschützt. Hier sind tatsächlich daher schon immer Geschäfte und Werkstätten verboten gewesen. Im Gegensatz zu den Wohngebieten ist der Magistrat bei der Festsetzung der geschützten Gebiete, in denen Gefahren, Nachteile oder Belästigungen des Publikums vermieden werden sollen, sehr weitherzig gewesen. Prak-

tisch ist ein solches Gebiet dem Wohngebiet sehr ähnlich, es besitzt jedoch nicht die Nachteile desselben. Der größte Teil des Berliner Gebiets ist daher als geschütztes Gebiet ausgewiesen. In Industriegebieten dürfen nur gewerbliche Anlagen errichtet werden. Es sind jedoch sogenannte Werkwohnungen erlaubt. Die ausgewiesenen Industriegebiete umfassen im allgemeinen die bereits von der Groß-

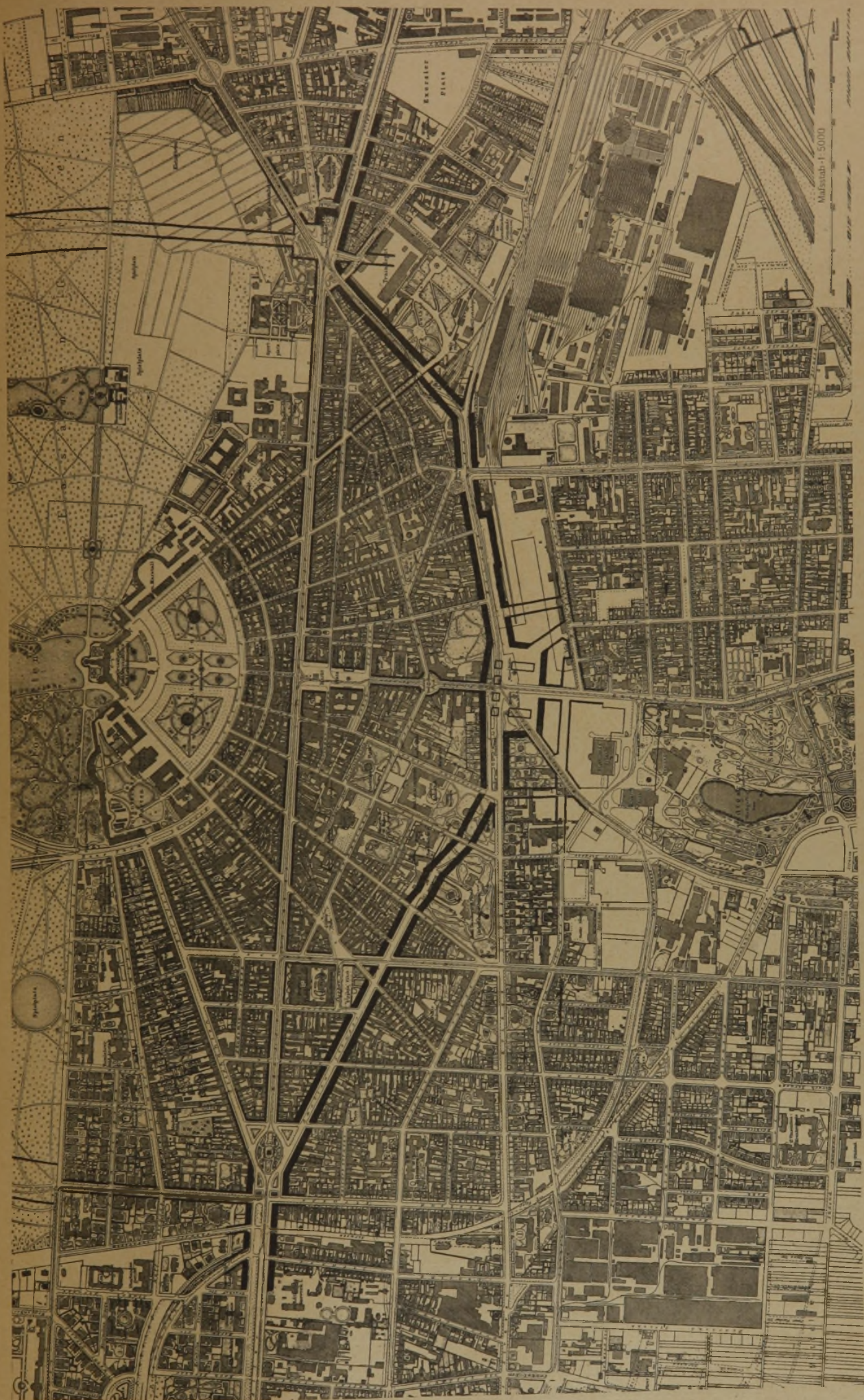


Abb. 2. Der neue Straßenzug der Amalienstraße im Stadtplan von Karlsruhe. (Aus der Denkschrift der Stadtgemeinde. Verlag C. F. Müller, Karlsruhe.)

industrie besetzten Flächen einschließlich der voraussichtlich in den nächsten Jahrzehnten zu erwartenden Erweiterungen. Überall da, wo die Industrie durch Bahnanschluß und Wasserstraßen eine gute Ansiedlungsmöglichkeit hat, wurde ihr diese auch durch Ausweisung als Industriegebiet gewährleistet. Es wurde jedoch dabei nach Möglichkeit versucht, die Fabriken von solchen Stellen fortzudrängen, die als Naturschönheiten oder als Erholungsstätten für die Bevölkerung besser freigehalten werden, z. B. wurden vorhandene Industriegebiete an der Spree mit voller Absicht als geschützte und sogar als Wohngebiete erklärt, um der Industrie an dieser Stelle keine Erweiterungsmöglichkeit zu geben und sie zu zwingen, in die Industriegebiete abzuwandern. Es wird sich im Laufe der Jahre ergeben, ob diese Rechnung richtig war. Es wird später gezeigt werden, welche Vergünstigungen die Fabriken in den Industriegebieten haben.

In den Geschäftsvierteln sind nur Büro- und Geschäftsgebäude und Hotels zulässig. Auch hier sind außerdem nur Wohnungen für den Leiter und für das Aufsichtspersonal zulässig.

Bemerkenswert ist, daß überall im Weichbilde Berlins, auch im Wohngebiet, Garagen und sogar Großgaragen zugelassen sind. Man könnte leicht in Versuchung kommen, wenigstens im Wohngebiet die Großgaragen zu verbieten. Aber nach langwierigen Verhandlungen entschloß man sich, sie auch im Wohngebiet zu gestatten, da die Entwicklung des Automobils voraussichtlich Formen annehmen wird, die zu dieser Maßnahme ohne weiteres zwingen werden. Der Gedanke, besondere Garagengebiete zu schaffen, wie es z. B. der Bezirk Wilmersdorf versucht hat, ist fallen gelassen worden, da die Anhäufung von Tausenden von Automobilen zu schweren Belästigungen der anliegenden Bevölkerung führt und von der Verkehrspolizei wegen der zu starken Belastung der Zubringerstraßen abgelehnt wird. Außerdem wird es dem Besitzer in den meisten Fällen wegen der Benzinersparnis angenehmer sein, wenn er sein Auto in der Nähe seiner Wohnung hat. Der Gedanke ist ohne Frage bestechend, einmal dem Automobil und seinem Besitzer alle Wünsche restlos zu erfüllen und zum andern der gesamten Bevölkerung, also auch der weniger begüterten, die Nachteile, die das Automobil zweifelsohne mit sich bringt, fernzuhalten. Es ist aber bis jetzt noch nichts gefunden, was beide Parteien, den Besitzer oder Benutzer eines Autos, und den anderen Teil der Bevölkerung in seinen berechtigten Wünschen in gleicher Weise zufriedenstellen kann.

§ 9. Gebäudehöhe.

Gegenüber der alten Berliner Bauordnung hat man in der neuen die Höhen der Gebäude eingeschränkt. Sie betragen in der zweigeschossigen Bauweise 10 m, in der dreigeschossigen 12 m, in der viergeschossigen 16 m, und in der fünfgeschossigen 20 m. Diese Höhen genügen in der Praxis vollauf: die größere Höhe der alten Berliner Bauordnung von 22 m in der fünfgeschossigen Bauweise hat nur zu einer Verschwendung an nutzlosen Giebeln und Türmen und Attiken geführt, die man heute gern vermeiden wissen möchte.

Die Gebäudefronten an der Straße dürfen, wie dies wohl in den meisten Bauordnungen vorgeschrieben ist, nicht höher sein, als das Maß des Abstandes der Baufluchten vor ihnen beträgt, so daß also das Licht in der untersten Gebädekante noch unter 45° auftrifft. Die hinteren Gebäude eines Grundstücks dürfen die für das Vordergebäude zulässige Höhe nicht überschreiten. Diese letzte Bestimmung könnte bei großen Grundstücken an einer schmalen Straße zu ungewollten Härten führen, hat aber praktisch kaum eine große Bedeutung, weil die schmalen Straßen nur im innersten Berlin vorkommen und es sich hier fast ausnahmslos um nur ganz kleine flache Grundstücke handelt. In den neueren Vierteln Berlins sind die Straßen so breit, daß eine Beschränkung der Hofgebäude in der Höhe kaum in Frage kommt.

Bei Eckgrundstücken an verschiedenen breiten Straßen, bei denen die obige Bestimmung eintritt, daß die Gebäudehöhe nicht größer als die Straßenbreite vor ihnen sein darf, kann die größere zulässige Höhe an der schmaleren Straße bis auf 15 m fortgeführt werden. Der Wechsel in der Höhe muß jedoch, um den Brandgiebel am Nachbar zu vermeiden, innerhalb des Grundstücks erfolgen. Auch bei dem Sprung verschieden hoher Bauklassen muß der Höhenwechsel aus demselben Grunde innerhalb eines Grundstücks erfolgen. Wer die Berliner Verhältnisse kennt, wird diese Maßregeln zur Verhütung der Brandgefahr nur begrüßen, denn die Brandgiebel zeigen nicht etwa das unter Umständen schöne Dreieck eines Satteldaches, sondern die

unerträglich häßliche Linie einer Mansarde mit höher geführtem Sattel und anschließendem Pappdach. (Vgl. Abb. 11, Nr. 9, S. 67.)

Bei der Höhe der Gebäude an den Höfen ist man von der alten Bestimmung: Höhe = Breite + 6 m abgewichen und läßt die Höhe der Gebäude die Breite des vor ihnen liegenden Hofraumes um $\frac{1}{4}$ überschreiten, sofern an ihnen Aufenthaltsräume für Menschen liegen. Unabhängig von der Hofbreite ist jedoch die Höhe des Vorderhauses auch für die Seitenflügel bis zu 20 m Tiefe von der Vorderfront des Vorderhauses zulässig, wenn in diesem Seitenflügel eine Treppe bis in das oberste Geschloß führt. Durch diese Bestimmung wollte man den Bau von größeren Wohnungen mit Nebentreppen nicht erschweren, da sonst bei kleineren Höfen, an denen nur niedrige Gebäude zulässig sind, die Wohnungen in den obersten Geschossen ohne Nebentreppen geblieben wären.

Selbstverständlich wird bei unregelmäßiger Gestaltung des Hofraumes ein Durchschnitt berechnet.

Um die Brandgiebel nach dem Nachbar, soweit sie nicht überhaupt verboten sind, möglichst einzuschränken, und sie nicht höher errichten zu lassen als unbedingt nötig, dürfen die dem Nachbar zugekehrten Rückwände die zulässige Fronthöhe um höchstens 2,50 m überschreiten. Sie dürfen höher sein, wenn sie von Nachbargiebeln im wesentlichen gedeckt werden. Dem Sinne der Bauordnung würde es entsprechen, wenn für den Fall, daß der Nachbar ein hohes Gebäude auf der Grenze errichtet hat, die angrenzenden Dächer möglichst hochgezogen werden.

Wie in anderen Bauordnungen so haben sich auch in Berlin die Dächer der Gebäude innerhalb der sogenannten 45°-Linie zu halten. Nur in der zweigeschossigen Bauweise, also bei Gebäuden unter 10 m Höhe, darf das Dach mit 60° ansteigen, desgleichen auch bei den später zu handelnden Geschäftshäusern. —

Über die technischen Vorschriften der Berliner Bauordnung ist kaum etwas Besonderes zu sagen, weil sie sich eng an die Musterbauordnung halten, die der Minister für Volkswohlfahrt für ganz Preußen erlassen hat. Von Interesse ist aber zweifelsohne, daß die Bauordnung den Anschluß an die Wasserleitung und, wo solche nicht vorhanden ist, einen eigenen Brunnen für das Grundstück bzw. die uneingeschränkte Mitbenutzung eines Privatbrunnens in höchstens 60 m Entfernung verlangt. In der geschlossenen Bauweise muß jedes bebaute Grundstück an die öffentliche Entwässerung angeschlossen werden, d. h. die geschlossenen Bauweisen, also die Bauklassen IIa bis Va, sind nur in solchen Gegenden anzuordnen und tatsächlich auch angeordnet, die in näherer Zukunft kanalisiert werden, wenn sie nicht bereits Kanalisation besitzen. Grundbedingung der neuen Bauordnung ist also, es muß jedes bebaute Grundstück an die Wasserleitung und Kanalisation angeschlossen werden, wenn nicht besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen. Außerdem muß jede Wohnung eine Zapfstelle und einen Abort haben. Aborte und Badestuben müssen durch Tageslicht erhellt sein und Luft unmittelbar von außen oder von einem oben offenen Lichtschacht erhalten.

Die auch in der Wohnungsordnung verankerte Forderung des selbständigen Aborts und bei dem Anschluß an die Wasserleitung die Forderung der eigenen Zapfstelle für jede Wohnung kann unter Umständen zu großen Härten führen. Die Bearbeiter der neuen Bauordnung waren sich aber klar, daß, wenn einmal eine solche Bestimmung in die Fachkreise hineingetragen ist — trotzdem sie bei ihrem mehr kulturellen Wert etwas außerhalb der sonstigen Vorschriften der Bauordnung steht —, das große Publikum mit seinen Wünschen diesen Bequemlichkeiten des Lebens sicherlich folgen wird. Man darf auch nicht vergessen, daß diese Bequemlichkeit in hygienischer Hinsicht ihre großen Vorzüge besitzt.

Für mit Gas versorgte Grundstücke ist ein leicht auffindbarer Absperrverschluß auf der Straße und im Gebäude ein Absperrhahn vorgeschrieben. Es ist daher möglich, die Gaszufuhr eines Gebäudes von der Straße her zu sperren. Neu ist auch der Gedanke, daß die Hausgasmesser nur in ausreichend hellen und entlüftbaren Räumen aufgestellt werden dürfen. Früher standen sie in den dunkelsten Winkeln des Kellers.

Die Lichtschächte sind in ihrer Größe nach der Höhe der Umschließungswände abgestuft, um auch bei höheren Wänden einen genügenden Lichteinfall zu erhalten. Sie müssen mindestens 3 m mit 1,5 m geringster Abmessung haben, bei 10 m hohen Umschließungswänden sind 6 m mit 2 m geringster Abmessung und bei 20 m hohen Umschließungswänden 10 m mit 2,5 m geringster Abmessung erforderlich.

Außere Gestaltung der baulichen Anlagen.

Dem besonderen städtebaulichen Charakter der Bauordnung entsprechend hatte man die Absicht, die ästhetisch einwandfreie Form der Gebäude durch energische Maßnahmen zu erzwingen. Man wollte daher der Baupolizei die Möglichkeit geben, auch aus ästhetischen Gründen ein Gebäude überall ohne Hilfe des Verunstaltungsgesetzes nur aus der Bauordnung heraus ablehnen zu können. Leider ließen die bestehenden Gesetze eine solch allgemeine Fassung nicht zu, so daß dieser Paragraph der Bauordnung entgegen den Absichten ihrer Verfasser recht schlecht abgeschnitten hat. Da jedoch in Berlin fast gleichzeitig mit der Bauordnung auch das Ortsgesetz gegen Verunstaltung bearbeitet wurde, so mußte man sich mit den dort aufgestellten Forderungen, die leider dem Gesetz entsprechend nur für bestimmte Gegenden Geltung hatten, zur Erreichung des Zieles begnügen.

Für das Äußere der baulichen Anlagen wird eine solche Beschaffenheit in Bauart, Bauform, Baustoff und Farbe gefordert, daß sie die einheitliche Gestaltung des Straßenbildes nicht stören. Brandgiebel müssen sich im wesentlichen decken.

In den Worten „nicht stören“ liegt der Angelpunkt der Bestimmung, denn die vielen Gerichtsentscheidungen, die von Bauherren eingeholt sind, lassen erkennen, daß mit diesem Begriff in der Praxis kaum etwas zu erreichen ist. Selbst das Schlimmste an äußerer Form kann mit derartig weichen Ausdrücken kaum verhütet werden.

Auch für den nächsten Absatz ließ sich eine schärfere Fassung aus dem Gesetz heraus nicht herleiten; er besagt, daß auf den Schutz der Bau- und Naturdenkmäler gegen Verunstaltung und auf die heimische Bauweise Rücksicht zu nehmen ist. Weniger positiv kann eine Bestimmung kaum gefaßt werden.

Weiter kann die Baupolizei verlangen, daß die von Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Verkehrsflächen, von Wasserstraßen und Eisenbahnen aus sichtbaren äußeren Umfassungswände in dauernd gutem Zustande zu halten sind. Mit keinem Worte ist hier erwähnt, daß der gute Zustand auch eine ästhetisch befriedigende Form haben muß.

Vorgärten.

Bei den Vorgarteneinfriedigungen war man in einer ungleich günstigeren Stellung, da man hier viel energischer vorgehen konnte, als bei dem viel wichtigeren Element der Straße, der Hausfront.

Aus den früheren Ortsstatuten gegen Verunstaltung ist die Bestimmung aufgenommen, daß die Einfriedigung der einheitlichen Gestaltung des Straße- oder Platzbildes in Stoff, Form und Höhe gerecht werden muß, und daß über ihre Ausführung von der Polizei nähere Vorschriften erlassen werden können. Nach dieser Vorschrift ist es daher möglich, die Vorgärten und Einfriedigungen der Straßen einheitlich zu gestalten. Der Wechsel der Einfriedigungen der jetzt bebauten Grundstücke in Form, Baustoff und Höhe beeinträchtigt das Straßenbild selbst der vornehmsten Stadtgegenden in oft recht unschöner Weise. Wenn der behördliche Zwang, ein einheitliches Gitter oder eine Hecke für ganze Straßenzüge einzuführen, weise und zurückhaltend geübt wird, so kann ohne Frage eine wesentliche Hebung des Straßenbildes hervorgerufen werden. An Stelle der Einfriedigungen können auch einfache Grünstreifen zugelassen werden, wie man sie z. B. im sogen. „Haberland-Viertel“ in Wilmersdorf findet, wo die Vorgärten in leicht ansteigender Terrasse als einfache Grünstreifen die einheitliche Architektur der Straße in günstiger Weise unterstreichen.

§ 26. Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen. (Aufenthaltsräume.)

Aus den früheren Bauordnungen ist den Architekten der Begriff: „Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen“ wohl bekannt. Die Verfasser der neuen Bauordnung wählten für diesen recht langatmigen Begriff das Wort „Aufenthaltsräume“. In den Bestimmungen über die Aufenthaltsräume trug man die wichtigsten Verfügungen des Wohnungsgesetzes und der Wohnungsordnung ein.

Alle Aufenthaltsräume müssen gegen Witterungseinflüsse, Bodendünste und Feuchtigkeit ausreichend geschützt sein. Sie müssen mit unmittelbar ins Freie führenden Fenstern von solcher Zahl, Lage, Größe und Beschaffenheit versehen sein, daß hinreichende Tagesbeleuchtung erzielt und genügende Lüftung ermöglicht wird.

Die lichte Höhe der Aufenthaltsräume muß mindestens 2,5 m betragen. In der viergeschossigen Bauweise muß jedoch das Erdgeschoß und in der fünfgeschossigen das Erdgeschoß und das erste Stockwerk eine lichte Höhe von

mindestens 2,75 m erhalten. Bei gewerblichen Anlagen müssen die Räume mindestens 3 m hoch sein. Zuhörerräume im Dachgeschoß zu den unteren Wohnungen dürfen nicht weniger als 2,2 m lichte Höhe aufweisen.

Während die alte Bauordnung eine lichte Höhe von 2,80 m für Aufenthaltsräume vorschrieb, ist die neue Bauordnung fast bis an die unterste Grenze herangegangen. Ist schon eine Höhe von 2,50 m so gering, daß man Gaskronen an der Decke kaum anbringen kann, da diese in die Kopfhöhe eines erwachsenen Menschen hineinreichen, so läßt sich eine lichte Höhe von 2,20 m wohl kaum noch unterbieten. Jede halbwegs große Person kann bequem an eine solche Decke heranreichen.

Zu geradezu revolutionären Ideen versteigt sich die Bauordnung, wenn sie weiter vorschreibt, daß jede Wohnung mindestens einen durchsonnten Wohnraum haben muß, und daß die Nordlage einer Wohnung in allen ihren Teilen verboten ist. Wenn die sonstigen Licht- und Luftverhältnisse der Wohnung günstig sind, kann die Baupolizei eine Ausnahme zulassen, falls die Durchführung der Bestimmung eine Härte bedeuten würde. Diese Vorschrift trifft alle Wohnungen, also auch solche in Vorderhäusern. Es ist daher wohl möglich, daß bei schlechter Lage der Straße die Vorderzimmer keine oder zu wenig Sonne erhalten und aus diesem Grunde ein Hinterzimmer in bezug auf die Durchsonnung Hilfestellung leisten muß, wenn es dazu in der Lage ist. Aber gerade unsere Hinterräume, ausgenommen diejenigen in den beiden obersten Geschossen, sind in der Belichtung meist recht übel daran. Wenn auch unter den heutigen Verhältnissen, bei denen nur mit Hilfe der Wohnungsfürsorge-Gesellschaft Wohnhäuser errichtet werden können, die obige Bestimmung fast überflüssig erscheint, da ja erstens nur eine Randbebauung und zweitens nur gut besonnte und durchlüftbare Wohnungen beliebig werden, so kommen sicherlich wieder Zeiten, wo die Grundstücke bis zum letzten Quadratzentimeter ausgenutzt werden, wenn es die Bestimmungen der Bauordnung zulassen. Da wird die Baupolizei sehr häufig in die Lage kommen, den Bau einer Wohnung zu verbieten, weil sie zu wenig Sonnenlicht erhält. Es steht zu erwarten, daß mindestens 90 v. H. aller vorhandenen Erdgeschoß-Wohnungen Berlins in Seiten- und Querflügeln und ein großer Prozentsatz der Wohnungen in der ersten Etage heute die baupolizeiliche Genehmigung nicht erhalten würden, weil sie ungenügend besonnt werden. Leider ist der Gedanke, den Wohnungen auch Sonne zu geben, noch lange nicht genügend in die Kreise der Architekten hineingetragen, und ebenso macht sich der geringste Teil der Bevölkerung eine Vorstellung davon, wie wenig Sonnenlicht die unteren Wohnungen der Höfe und selbst der engen Straßen erhalten.

Versuchen wir uns klar zu machen, welche Sonnenbelichtung im allgemeinen auf eine Fläche trifft, und gehen wir bei unserer Betrachtung davon aus, daß als Durchschnitt der Sonnenbelichtung nur die Tagesstunden herangezogen werden, die Nachtstunden, die keine Sonne haben, also herausfallen. Die beiden Tage, die wir als die durchschnittlichen in bezug auf die Sonnenbelichtung betrachten können, sind die sogenannten Äquinoktien, der 21. März und der 23. September. Als durchschnittlichen Stand der Sonne können wir naturgemäß nicht etwa den höchsten an diesen Tagen, mittags um 12 Uhr, — unter etwa 37° — annehmen, sondern wir müssen das Mittel zwischen mittags um 12 Uhr und morgens bzw. abends um 6 Uhr, annehmen. Dies ist aber die Zeit um 9 Uhr morgens und nachmittags um 3 Uhr. Der Einfallswinkel der Sonnenstrahlen beträgt zu diesen, sozusagen Durchschnittsstunden des Jahres etwa 31°. Es ist also der Winkel von 31° der Durchschnittswinkel der jährlichen Sonnenbelichtung in Berlin. Es kommt aber außerdem noch darauf an, die Neigung der Fläche zu den Sonnenstrahlen zu finden, unter denen dieser Durchschnitt erreicht wird. Dem Stand der Sonne am 21. März und 23. September um 9 Uhr und 3 Uhr entspricht die Flächenrichtung Südosten und Südwesten, d. h. die von den Strahlen der treffenden Flächen dürfen, um die Durchschnittsbestrahlung des Jahres voll zu erhalten, nur nach Süden, Südosten oder Südwesten liegen. Alle Fenster, die unterhalb eines Winkels von etwa 31° von der Dachkante des gegenüberliegenden Gebäudes liegen (Abb. 14. S. 80), und außerdem alle Flächen, die außerhalb der Richtungen Süden, Südosten und Südwesten liegen, erhalten weniger als den schon geringen Durchschnitt der Sonnenbelichtung. Da nur senkrecht zu dem Winkel von 31° geneigte Flächen die volle Durchschnittsbestrahlung erhalten, so werden Mauern, die ja lotrecht zur Erde stehen, weit weniger als die Durchschnittsbestrahlung erreichen.

Es wird sich bei der Beurteilung der Frage, ob für eine Wohnung genügend Sonnenlicht vorhanden ist, darum handeln, beide Seiten des Hauses, also die Straßen- und die Hofseite der Wohnung, auf ihre Sonnenbelichtung zu untersuchen und die Summe der Belichtungen, die auf die einzelnen Flächen entfällt, zu berücksichtigen. Man wird dann auch erkennen, daß für Wohnungen, die gleich viel Fensterfläche an der Vorder- und Rückseite des Hauses haben, schattenlosen Einfluß der Sonnenstrahlen vorausgesetzt, die Stellung des Ge-

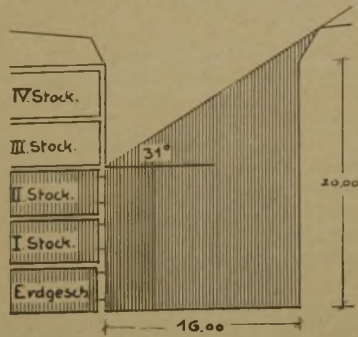


Abb. 14 Schema für den Einfall des Sonnenlichtes.

bäudes fast gleichgültig ist, da hierbei die Morgen- und Abendsonne wirken können oder bei der Ostwestrichtung des Hauses die volle Mittagssonne wenigstens auf der einen Hausseite zur Geltung kommt.

Um nach Möglichkeit jeder Wohnung eine Querlüftung zu bieten, verfügt die Bauordnung, daß im allgemeinen nur zwei Wohnungen in jedem Geschoß auf eine Treppe angewiesen werden dürfen. Nur in Ausnahmefällen kann eine Abweichung zugelassen werden. Diese Abweichungen werden ohne weiteres die Zustimmung der Baupolizei haben, wenn es sich um Ecken handelt, bei denen jede der drei Wohnungen eine genügende Querlüftung erhalten kann. Bei den sogenannten Mittelwohnungen wird die Baupolizei sicherlich den größten Wert auf die sonstigen Licht- und Luftverhältnisse legen müssen.

Die Fürsorge der Bauordnung in bezug auf eine ausreichende Belichtung und Belüftung erstreckt sich aber nicht allein auf die Zimmer, sondern auch die Flure und Gänge, die gleichfalls ausreichend belichtet und belüftet sein müssen. — (Schluß folgt.)

Die Fürsorge der Bauordnung in bezug auf eine ausreichende Belichtung und Belüftung erstreckt sich aber nicht allein auf die Zimmer, sondern auch die Flure und Gänge, die gleichfalls ausreichend belichtet und belüftet sein müssen. — (Schluß folgt.)

Vermischtes.

Gesamtsiedlungsausschuß für den engeren Mitteldeutschen Industriebezirk. Am 12. März tagte zu Halle genannter Ausschuß, in dem bekanntlich alle Siedlungsausschüsse des Reg.-Bezirks Merseburg zu gemeinsamer Arbeit zusammengeschlossen sind, die durch Aufstellung von Flächenaufteilungsplänen eine Regelung der Bodenwirtschaft betreiben, unter Berücksichtigung aller Verhältnisse und Erfordernisse des Verkehrs, des Bergbaus, der Industriesiedlung und der Wohnsiedlung. Der Vorsitzende, Reg.-Präs. Grütznert, begrüßte die Teilnehmer, besonders die Vertreter der Freistaaten Sachsen, Anhalt und Thüringen, mit welchen Ländern bereits in vielen Punkten der Planbearbeitung ein Zusammengehen erzielt ist, und gab zunächst einen Überblick über das, was im Laufe eines Jahres geleistet worden ist.

Der Dezernent für das Wohnungs- und Siedlungswesen bei der Regierung Merseburg, Reg.- u. Baurat Fisch berichtete dann über die Fortschritte der Arbeit im einzelnen und über die gesammelten Erfahrungen. Er stellte fest, daß sich das Vertrauen der behördlichen Stellen und weitester Wirtschaftskreise zu der Planbearbeitung im letzten Jahre erfreulich gemehrt hat. Die Planbearbeiter werden als sachverständige Gutachter und Berater in Bauangelegenheiten mehr und mehr von den Gemeinden herangezogen; die Praxis hat erwiesen, daß eine Aufstellung vernünftiger Flächenaufteilungspläne wesentliche Ersparnisse an Gelände und öffentlichen Mitteln ergeben kann. Besonders förderlich hat es auf die Planarbeiten eingewirkt, daß umfangreiche statistische und volkswirtschaftliche Ermittlungen angestellt worden sind, deren Ergebnisse den Planarbeitern z. T. schon nutzbar gemacht werden konnten. Umfangreiche Sachverständigenarbeit ist aber noch notwendig, um besondere Fragen der Planung restlos zu lösen, insbesondere die geologischen Fragen, die wasserwirtschaftlichen Fragen, die industrielle Wasserversorgung, Abwässerbeseitigung, Trinkwasserversorgung, ferner Elektrizitätsversorgung, Gasfernversorgung usw. Von besonderem Interesse war in diesem Zusammenhang die Mitteilung, daß der Freistaat Anhalt gleichfalls eine Landesplanung durchführt und sich zu diesem Zweck dem Gesamtsiedlungsausschuß angeschlossen hat.

Dann sprach Dr.-Ing. Herwegen, Vertreter des Bergbaues über das Preuß. Städtebaugesetz mit Berücksichtigung der bekanntgewordenen Abänderungsvorschläge und seine Nutzenanwendung auf den engeren Mitteldeutschen Industriebezirk. Er entwickelte bei dieser Gelegenheit ein großes Programm der Landesplanung: Wirtschaftliche und soziale Verhältnisse sollen in gleicher Weise aus diesen Arbeiten Nutzen ziehen. Die Lebensbedingungen der Industrie seien bei Aufstellung solcher Pläne weitestgehend zu prüfen nach Güterzufuhr, Absatz, Arbeitsmarkt, Abwässerbeseitigung, Wasserversorgung usw. Die Anordnung aller dieser Flächen trage eine große soziale Bedeutung in sich, wenn es durch eine angemessene Verteilung und richtige Anordnung der Wohngebiete gelinge, der Industriebevölkerung gesunde und nicht in unmittelbarer Einwirkung der Industrieansiedlungen liegende Wohngebiete zu schaffen. Eine geregelte und systematische Durchdringung der Wohngebiete mit Grünstreifen sei ein ausschlaggebender Faktor für die Volksgesundheit.

Der Entwurf des Städtebaugesetzes sei an sich viel umstritten, aber nur deshalb, weil die vielen Kritiker des Gesetzes bei Prüfung seiner Bestimmungen meist von ihren Sonderinteressen ausgehen. Sie üben im allgemeinen

nur negative Kritik, weil sie zumeist den großen Nutzen der Planarbeiten noch keineswegs erkannt haben. Um so erfreulicher sei es, festzustellen, daß im Gesamtsiedlungsausschuß für den mitteldeutschen Industriebezirk durch ständige persönliche Fühlung der Vertreter von Behörden und Privatwirtschaft sowie durch selbstverständliche Mitarbeit Aller jenes Vertrauen Platz gegriffen habe, das die beste Stütze für die gedeihliche Fortentwicklung der Arbeiten bilde. Aus seiner Erfahrung heraus könne daher der Gesamtsiedlungsausschuß den großen Gedanken des Städtebaugesetzes nur bejahen, wenn auch natürlich Einzelfragen noch einer Klärung bedürften.

Die Ausführungen von Dr. Herwegen wurden sehr beifällig aufgenommen. Landtagsabgeordneter Meißner ergänzte sie in besonderer Richtung. Dem Gesamtsiedlungsausschuß empfahl er dringend, auf den Landtag im Sinne einer schleunigen und zweckmäßigen Behandlung des Städtebaugesetzes einzuwirken.

Reg.-Präs. Grütznert betonte, daß eine Hauptaufgabe des Landtags darin bestehen werde, die bereits geleistete Arbeit des mitteldeutschen Gesamtsiedlungsausschusses im Gesetz festzulegen, damit diese Arbeit erhalten bleibt. Darüber hinaus gab er zu erwägen, ob das Beispiel des Mitteldeutschen Industriebezirks nicht als Grundlage für die im Städtebaugesetz vorgesehene Bearbeitung von Flächenaufteilungsplänen herangezogen werden könne. Jedenfalls sei im Merseburger Bezirk praktisch erwiesen, daß selbst weitgehende Siedlungsaufgaben lediglich durch die vorhandenen Staats- und Gemeindebehörden gelöst werden könnten, also ohne die Schaffung neuer Behörden mit neuen Beamten.

Grundsätzliches zur Landesplanung in Deutschland und im Ausland behandelte Reg.-Bmstr. a. D. Lehweß, Planbearbeiter des Siedlungsausschusses Wirtschaftsgebiet Weißenfels-Zeitz. Redner ging dabei auf die in England, Amerika und Holland durchgeführten Planarbeiten und deren Organisation ein: Sowohl in England wie in Amerika liegt die Aufstellung von Flächenaufteilungsplänen zum größten Teil in der Hand der Gemeinden. Das neue Städtebaugesetz Hollands, das im Entwurf vorliege, behandle die Landesplanungsaufgaben als rein behördliche Angelegenheit und lehne die Mitarbeit von Wirtschaftsvertretungen ab. In Deutschland erscheine es nicht für alle Gebiete angebracht, das Beispiel des Ruhrsiedlungsverbandes, der unter ganz besonders gearteten Verhältnissen arbeite, zu befolgen. Preußens Städtebaugesetz und der Erfolg der Bestrebungen des mitteldeutschen Gesamtsiedlungsausschusses wiesen einen allgemein gangbaren Weg. Die Baugesetze von Thüringen und Sachsen seien derart gefaßt, daß in diesen Ländern heute schon Flächenaufteilungspläne mit einer gewissen rechtlichen Wirksamkeit aufgestellt werden können. Eine Vereinheitlichung der städtebaulichen Materie der einzelnen Länder ist sehr zu befürworten, da nur so Pläne aufgestellt werden können, die den volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten der Landesplanung über die Ländergrenzen hinweg Rechnung tragen.

Inhalt: Geplantes Universitätsviertel in Oslo. — Städtebauliche Fragen der Stadt Karlsruhe i. B. — Die neue Bauordnung für die Stadt Berlin. (Fortsetzung.) — Vermischtes. —

Verlag der Deutschen Bauzeitung, G. m. b. H. in Berlin.
Für die Redaktion verantwortlich: Fritz Eiselen in Berlin.
Druck: W. Büxenstein, Berlin SW 48.